



Inhaltsverzeichnis

	Seite
15 Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für besondere Vergnügungen in der Stadt Dorsten vom 27.01.2023	37
16 Bekanntmachung der Kommunalen Dienstgesellschaft mbH -Bilanz 2021	39

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für besondere Vergnügungen in der Stadt Dorsten

vom 27.01.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 25.01.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für besondere Vergnügungen in der Stadt Dorsten erlassen:

§ 1

§ 6 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt 4,27 % des Spieleinsatzes je Gerät im Sinne des Absatzes 1.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Februar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für besondere Vergnügungen in der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.01.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a large, sweeping initial 'T'.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Bekanntmachung der
Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH
Bilanz 2021**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2021 nebst den sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft in 46359 Heiden, Rathausplatz 1, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 25. Januar 2023



Kommunale
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Michael Drews
- Geschäftsführer -

